

## RATGEBER

## Altersentlastung und Jahresarbeitszeit



Urs N. Kaufmann,  
alv-Sekretär.

Bei den Lehrpersonen wird auf eine jährlich neue, genaue Jahresarbeitszeit-Berechnung sowohl generell wie auch individuell bewusst verzichtet. Bei einem vollen Pensum geht man durchschnittlich von einer Jahresarbeitszeit von 1950 Stunden aus. Dabei sind die Ferien (vier Wochen) und die Feiertage abgezogen. Feste Grössen sind die Unterrichtszeit (erteiltes Pensum mal eine Stunde mal 39 Schulwochen) und für die gemeinsame Arbeitszeit maximal zehn Prozent der Jahresarbeitszeit (proportional zum vereinbarten Beschäftigungsgrad). Die verbleibende übrige Arbeitszeit ist frei gestaltbar. Diese kann von Lehrperson zu Lehrperson sehr stark variieren. Wird die gemeinsame Arbeitszeit nicht bis zum Maximum ausgeschöpft, erhöht sich der Anteil der frei gestaltbaren Arbeitszeit um das nicht beanspruchte Mass.

#### Pensenreduktion ab Alter 55 beziehungsweise 60

Lehrpersonen mit einem Vollpensum können ihr Unterrichtspensum – bei gleichem Lohn – ab dem 55. Altersjahr um eine Lektion, ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion – herabsetzen (vgl. VALL, Anhang I Normalpensum). Die

Jahresarbeitszeit reduziert sich dabei ebenfalls entsprechend. Die Reduktion des Normalpensums bei den Unterrichtslektionen wird nicht durch eine Anhebung der übrigen Arbeitszeit (individuell gestaltbare und gemeinsame Arbeitszeit) kompensiert.

Die Jahresarbeitszeit für eine Lehrperson ab 1. Februar beziehungsweise 1. August nach dem 55. Geburtstag beträgt infolgedessen etwa 1880 Stunden. Die Jahresarbeitszeit für eine Lehrperson ab 1. Februar beziehungsweise 1. August nach dem 60. Geburtstag beträgt etwa 1810 Stunden. Auch hier gilt: Auf eine stundengenaue und akribische Berechnung wird verzichtet. Bei Lehrpersonen, die Teilzeit arbeiten, gelten die Berechnungen proportional zum Beschäftigungsgrad.

Die Reduktion des Normalpensums und der damit verbundenen Jahresarbeitszeit bei älteren Lehrpersonen stellt das Pendant zum höheren Ferienanspruch der älteren Arbeitnehmenden in der Verwaltung dar. Sie wurde mit der GAL-Gesetzgebung auf 1. Januar 2005 anstelle der früher gewährten Altersentlastung eingeführt. Bei Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber ist es in Ausnahmefällen unumgänglich, über einen bestimmten Zeitraum die Arbeitszeit genau zu erfassen.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

#### Literatur

Broschüre des BKS «Orientierungshilfe zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer», Information des BKS «Merkblatt zur Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen», Rechtsersasse GAL, LDLP, VALL

